

Az.: A3 B 276/05
A 2 K31024/99



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Sozialgericht Tischer ohne mündliche Verhandlung

am 3. Juli 2008

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. Mai 2003 - A 2 K 31024/99 - abgeändert und Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juni 1999 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der diese Kosten in beiden Rechtszügen selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger beanstandet die Feststellung der Beklagten, dass beim Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich der Türkei vorliegen.

Der Beigeladene türkischer Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit stellte am 26.3.1999 einen Asylantrag und wurde dazu am 8.4.1999 persönlich angehört. Hierbei gab er an, keinerlei Identifikationspapiere zu besitzen, da er seinen gefälschten Reisepass, mit dem er am 23.3.1999 auf dem Luftweg von Istanbul aus gemeinsam mit seiner Schwester eingereist sei, dem Schlepper gegeben habe, von dem alles organisiert worden sei. Da ihn sein Vater nicht zur Schule geschickt habe, sei er Analphabet, habe bis zur Ausreise in der Landwirtschaft gearbeitet und noch keinen Wehrdienst absolviert. Er habe sich in der Türkei nicht politisch betätigt, sondern sei als Yezide wegen seines Glaubens unterdrückt, bedroht und unter Druck gesetzt worden, ohne dass ihm die Polizei geholfen habe. Er sei zwar nicht verhaftet, aber 1997 und 1998 von der Polizei geschlagen worden, als er seine Tiere gehütet und die Polizei gekommen und von ihm Geld verlangt sowie die Dorfbewohner aufgefordert habe, in die Stadt zu gehen. Das Dorf, in dem er gewohnt habe

, habe aus etwa 15 Häusern bestanden und sei nur von Yeziden bewohnt worden, was in der Stadt bekannt gewesen sei, so dass er, wenn er die Stadt besucht habe, nicht in Ruhe gelassen worden sei. Sein Vater sei in der Türkei ins Gefängnis gekommen,

habe aber fliehen und nach Deutschland ausreisen können, wo er nochmals einen Monat im Gefängnis gewesen sei. Dies habe an einer Fehde zwischen seiner und einer anderen Familie gelegen, bei der Leute umgekommen seien. Seinem Vater sei der Vorwurf gemacht worden, daran beteiligt gewesen zu sein. Seine Eltern und ein Bruder seien bereits zwei Jahre vor ihm als Asylbewerber nach Deutschland gekommen. Für ihn und seine Schwester habe damals das Geld für die Ausreise nicht gereicht. Seinen Glauben übe er so aus, dass er zweimal täglich (morgens und abends) für Tauze Melek bete, an den er anders als die Moslems glaube. Es gebe weitere große Unterschiede zu den Moslems, etwa einen Sheik, das Verbot Kohl zu essen und es werde anders gefastet als bei den Moslems, d. h. neun Tage im Dezember, davon drei Tage für Gott, drei Tage für den symbolischen Glauben und drei Tage dafür, Yezide zu sein. Für Yeziden sei eine Hochzeit mit Moslems ausgeschlossen und umgekehrt. Bei einer Rückkehr in die Türkei fürchte er, erneut wegen seines Glaubens unterdrückt zu werden. Gründe, die einer Abschiebung in einen Drittstaat entgegenstehen, könne er nicht benennen. Er wolle aber in Deutschland bei seinen Eltern bleiben.

Mit Bescheid vom 25.6.1999, dem Kläger zugestellt am 1.7.1999, lehnte es die Beklagte ab, den Beigeladenen als Asylberechtigten anzuerkennen (Ziffer 1.), weil dessen Einreise auf dem Luftweg nicht nachgewiesen sei und daher über einen sicheren Drittstaat erfolgt sein müsse. Die Beklagte stellte jedoch fest, dass beim Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich der Türkei vorliegen (Ziffer 2.). Der Beigeladene sei nach der inzwischen einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung als Yezide in der Südosttürkei einer mittelbaren, regionalen Gruppenverfolgung ausgesetzt, ohne eine zumutbare inländische Fluchtalternative in der Westtürkei zu haben, weil für Yeziden dort die Wahrung des religiösen Existenzminimums und der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz bzw. das Bestreiten des Lebensunterhalts oberhalb der Verelendungsgrenze in der Regel nicht möglich sei. Von Feststellungen gemäß § 53 AuslG werde abgesehen.

Der Kläger hat am 15.7.1999 gegen Ziffer 2. des Bescheides vom 25.6.1999 Klage erhoben und eingewandt, dass der Beigeladene weder glaubhaft gemacht habe, in der Türkei vorverfolgt zu sein, noch bei seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung rechnen zu müssen. Sein Vorbringen enthalte keinerlei konkrete Angaben zu den Ritualen, Feiertagen und Hierarchien der yezidischen Glaubensgemeinschaft und sei derart rudimentär, dass er diesen Glauben nicht öffentlich gelebt haben könne. In dem Landkreis, aus dem der Beigeladene komme, gebe es kein traditionelles Yezidentum mehr, weil die meisten der dort-

hin aus Syrien zugewanderten Angehörigen verschiedener yezidischer Stämme zum Islam übergetreten seien. Insbesondere das Dorf, in dem der Beigeladene gewohnt habe, werde wegen häufiger Eheschließung mit und engen Kontakten zu Muslimen nicht mehr dem religiösen Yezidentum zugerechnet. Darüber hinaus sei auch der Vortrag des Beigeladenen zu seiner asylerberheblichen Verfolgung vage und detailarm und lasse asylrelevante Ereignisse nicht erkennen. Schließlich biete ihm aufgrund seines Alters und seines wirtschaftlichen Hintergrundes der Westen der Türkei, insbesondere Istanbul, wo er keine asylerberheblichen Repressalien fürchten müsse, eine zumutbare inländische Fluchtalternative.

Nachdem der Beigeladene eine Bestätigung des Kulturforums der yezidischen Glaubensgemeinschaft e. V. in Oldenburg vom 4.9.1999 über seine von diesem Verein geprüfte und bestätigte Glaubenszugehörigkeit sowie - in Übersetzung - einen Auszug aus dem Standesamtsregister des Standesamtes vom 25.6.2001 vorgelegt hatte, der den Eintrag enthält, dass der Beigeladene gemäß Artikel 25 C des Türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, Nr. 403, durch Beschluss des Ministerrates vom 18.5.1994, Nr. 1994/5664, die türkische Staatsangehörigkeit verloren hat (Blätter 77 bis 79 der Akte des Verwaltungsgerichts), hat der Kläger ergänzend ausgeführt, dass die Ausbürgerung wegen Wehrdienstentziehung gemäß § 25 C des Türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes in aller Regel kein Akt politischer Verfolgung sei. Dies sei eine generell übliche, grundsätzlich nicht an asylerberhebliche Merkmale anknüpfende Sanktion für die Verletzung der alle türkischen Staatsbürger gleichermaßen treffenden Pflicht zum Militärdienst. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass diese Sanktion beim Beigeladenen ausnahmsweise in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale erfolgt sei. Deshalb fehle es bereits aus Rechtsgründen an den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, weil der Beigeladene aufgrund dessen staatenlos sei und es für die Frage seiner politischen Verfolgung somit auf das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes ankomme, was aufgrund der Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit und der deshalb zu unterstellenden Wiedereinreiseverweigerung durch die Türkei jetzt Deutschland sei, wo er keine politische Verfolgung fürchten müsse. Da die Türkei dem Beigeladenen somit in gleicher Weise wie jeder andere auswärtige Staat gegenüber stehe, komme es nicht mehr darauf an, ob ihm in der Türkei politische Verfolgung drohe.

In der gemeinsam zu weiteren Klageverfahren geführten mündlichen Verhandlung am 2.5.2003 hat das Verwaltungsgericht den Beigeladenen nochmals zu seinem yezidischen

Glauben und weiteren dort vorgelegten Unterlagen befragt, wozu auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht verwiesen wird.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.6.1999 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Der Beigeladene hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und nicht vorgetragen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 2.5.2003 abgewiesen, weil aufgrund der auch in den Verfahren bezüglich der Schwester und des Neffen des Beigeladenen getroffenen Feststellungen feststehe, dass der Beigeladene glaubensgebundener Yezide sei. Als solcher unterliege er zumindest im Südosten der Türkei einer mittelbaren Gruppenverfolgung und habe als Analphabet im Westen der Türkei keine zumutbare inländische Fluchtalternative. Auf die Frage, ob auch die Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit wegen Wehrdienstentziehung ein Akt politischer Verfolgung sei, komme es daher nicht an.

Mit der vom Senat wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs zugelassenen Berufung wiederholt der Kläger sein erstinstanzliches Vorbringen zu den Folgen der Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit, das vom Verwaltungsgericht übergangen worden sei, und führt ergänzend aus, dass nunmehr allein § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG Prüfungsgegenstand sei, der bezüglich der vorliegend zu beurteilenden Folgen der Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit des Beigeladenen keine Änderungen aufweise, auch nicht im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 (Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 304 S. 12). Auf Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG komme es wegen des auf Ziffer 2. des Bescheides vom 25.6.1999 beschränkten Streitgegenstandes seiner Beanstandungsklage nicht an. In der Sache sei zudem unerheblich, dass nach dem in Übersetzung vorgelegten Auszug aus dem Bundesamtsregister

die Ausbürgerung bereits 1994 erfolgt sei, während der Beigeladene erst 1999 nach Deutschland eingereist sei. Denn ungeachtet dessen sei nunmehr Deutschland das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes, wo er politische Verfolgung nicht befürchten müsse, während es weiterhin keine Anhaltspunkte gebe, dass die Ausbürgerung beim Beigeladenen ein Akt politischer Verfolgung sei. Selbst wenn dies nicht gelten würde, seien die Yeziden in der Türkei - auch wenn sie vorverfolgt ausgereist seien - inzwischen keiner Gruppenverfolgung mehr ausgesetzt, wie die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung bestätige. Ihr religiöses Existenzminimum sei in der Türkei ebenfalls nicht beeinträchtigt, da die dort u. U. fehlende Betreuung durch einen Sheik oder Pir lediglich darauf beruhe, dass es in der Türkei nur noch wenige Yeziden gebe, nicht aber auf staatlichen oder dem Staat zuzurechnenden Eingriffen. Aus der Qualifikationsrichtlinie ergebe sich nichts anderes, da den Yeziden schon nach ihrem Glauben öffentliche Handlungen vor den Augen Ungläubiger verboten seien.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2.5.2003 den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.6.1999 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Der Beigeladene, der im Zulassungsverfahren ohne zur Sache vorzutragen noch die Zurückweisung des Antrags auf Zulassung der Berufung beantragt hatte, und die Beklagte, die sich auch im Zulassungsverfahren nicht geäußert hatte, haben im Berufungsverfahren keine Anträge gestellt und nicht vorgetragen.

Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts (A 2 K 31024/99), des Berufungszulassungs- (A 3 B 425/03) und des Berufungsverfahrens sowie die Verwaltungsakte der Beklagten (eine Heftung) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

Die Berufung, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Beanstandungsklage zu Unrecht abgewiesen. Die angefochtene Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 25.6.1999 ist aufzuheben, weil die darin zugunsten des Beigeladenen getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) bezüglich der Türkei vorliegen, rechtswidrig ist. Ausgehend von der nunmehr maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG) liegen hinsichtlich des Beigeladenen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der ab 28.8.2007 geltenden Fassung (BGBl. I S. 162) bezüglich der Türkei nicht vor.

Der Beigeladene kann sich schon deshalb nicht auf Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich der Türkei berufen, weil er staatenlos und die Türkei nicht mehr das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts haben Staatenlose Anspruch auf Asyl sowie auf Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG, wenn ihnen im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts politische Verfolgung droht. Ein Staat verliert seine Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthalts allerdings nicht allein dadurch, dass der Staatenlose ihn verlässt und in Deutschland Asyl beantragt, sondern erst dann, wenn der Staatenlose - aus nicht asylrelevanten Gründen - ausgewiesen oder ihm die Wiedereinreise verweigert wird, weil der Staat dann seine Beziehungen zum Staatenlosen löst, so dass er ihm in gleicher Weise gegenübersteht wie jeder andere auswärtige Staat, wodurch es unerheblich wird, ob dem Staatenlosen auf dessen Territorium (noch) politische Verfolgung droht. Der Verlust der Eigenschaft als Land des gewöhnlichen Aufenthalts muss dabei ebenso wie die Tatsache der Staatenlosigkeit zur vollen Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) feststehen. Dadurch wird der Staatenlose (mit nunmehr gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland) nicht schutzlos gestellt, weil sich sein Status nach dem Übereinkommen vom 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473 und 1977 II S. 235 - StÜbk -) richtet und ihm Art. 31 StÜbk einen besonderen Ausweisungs- und Abschiebungsschutz gewährt

(BVerwG, Urt. v. 15.10.1985, InfAuslR 1986, 76 f.; BVerwG, Urt. v. 24.10.1995, NVwZ-RR 1996, 602 f.). Daran hat sich weder unter Geltung des § 60 Abs. 1 AufenthG etwas geändert (BVerwG, Urt. v. 22.2.2005, NVwZ 2005, 1191 f.) noch unter Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie, die keine dem entgegenstehenden Regelungen enthält (BVerwG, Beschl. v. 24.5.2006, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 18).

Dass der Beigeladene staatenlos ist, ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus dem in Übersetzung vorgelegten Auszug aus dem Standesamtsregister . Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses Dokument unecht ist. Auch die Beteiligten haben dergleichen nicht vorgetragen, selbst der Beigeladene und die Beklagte nicht, obwohl der Kläger seine Beanstandungsklage im zweiten Rechtszug maßgeblich auf diesen Auszug gestützt hat und sowohl dem Beigeladenen als auch der Beklagten in Vorbereitung der vorliegenden Entscheidung vom Senat nochmals Gelegenheit gegeben wurde, zum Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit nach Art. 25 C des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes und der fehlenden Asylerberheblichkeit dieser Maßnahme Stellung zu nehmen. Der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit wegen Wehrdienstentziehung steht zudem im Einklang mit der Angabe des Beigeladenen bei seiner Anhörung beim Bundesamt, bisher keinen Wehrdienst absolviert zu haben. Die Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit wegen Wehrdienstentziehung gemäß Art. 25 C des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes war darüber hinaus bis 2004 eine durchaus gängige Maßnahme (vgl. auch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007, S. 23), für die - wie der Kläger zutreffend vorträgt - höchstrichterlich geklärt ist, dass sie für sich genommen keinen Akt politischer Verfolgung darstellt, es sei denn deren Anwendung gerade auf den Betroffenen wäre eine verdeckte Repressionsmaßnahme, um ihn in einem seiner asylrechtlich geschützten persönlichen Merkmale zu treffen (BVerwG, Urt. v. 24.10.1995, NVwZ-RR 1996, 602 f.). Auch dafür, dass die Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit an asylerberhebliche Merkmale des Beigeladenen, insbesondere seinen yezidischen Glauben, anknüpft, gibt es hier jedoch keine Anhaltspunkte, zumal - wie bereits ausgeführt - dem weder der Beigeladene noch die Beklagte entgegen getreten sind, obwohl ihnen der Senat dazu ausdrücklich Gelegenheit gegeben hat.

Stellt sich danach die Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit des Beigeladenen nicht als eine asylerberhebliche bzw. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründende Maßnahme dar, hat diese inzwischen auch zum Verlust des gewöhnlichen Aufenthalts des Beigeladenen in der Türkei geführt, selbst wenn die Aberkennung nach dem Eintrag im

Standesamtsregister bereits 1994 noch vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Denn nachdem der Beigeladene mit einem gefälschten Reisepass, mithin illegal, aus der Türkei ausgereist ist, kann er wegen seiner Staatenlosigkeit in die Türkei nur noch wie jeder andere Ausländer einreisen, so dass er nicht mehr in rechtlich zulässiger Weise auf Dauer in die Türkei zurückkehren kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1995, NVwZ-RR 1996, 602 f.; NdsOVG, Urt. v. 26.11.2002, EzAR 202 Nr. 32). Insofern ist, wie der Kläger zu Recht vorträgt, von einer - zumindest die dauerhafte Rückkehr des Beigeladenen in die Türkei betreffenden - Wiedereinreiseverweigerung durch den türkischen Staat auszugehen.

Dass der Beigeladene ungeachtet dessen die Möglichkeit hat, sich in der Türkei wieder einbürgern zu lassen, falls er verbindlich erklärt, den Militärdienst ableisten zu wollen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007, S. 23), ist ebenfalls unerheblich (BVerwG, Urt. v. 24.10.1995, NVwZ-RR 1996, 602 f.; NdsOVG, Urt. v. 26.11.2002, EzAR 202 Nr. 32), weil dies nichts daran ändert, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt inzwischen in Deutschland begründet hat. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt des staatenlosen Beigeladenen danach aber jetzt in Deutschland, bedarf er bezüglich der Türkei nicht mehr des Schutzes des § 60 Abs. 1 AufenthG, weil ihm der erforderliche Schutz durch Art. 31 StlÜbk gewährt wird, so dass es im vorliegenden Verfahren nicht mehr darauf ankommt, ob der Beigeladene in der Türkei als Yezide verfolgt wurde und es bei seiner Rückkehr erneut würde. Die entsprechende Feststellung im angefochtenen Bescheid ist daher rechtswidrig und als solche aufzuheben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es einer subsidiären Prüfung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich der Türkei ungeachtet der vorstehenden Ausführungen auch deshalb nicht bedarf, weil im angefochtenen Bescheid ausdrücklich von deren Feststellung abgesehen wurde und diese deshalb nicht Streitgegenstand sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.12.2001, InfAuslR 2002, 203 ff.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.